

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/praxis-forum-10-2009-vorteilsbewertung-bei-jahreswagen.html>

 20.10.2009

*Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung*

## **BFH: Vorteilsbewertung bei Jahreswagen**

Durch Urteil vom 17.06.2009 (Az. VI R 18/07) hat der BFH entschieden, dass die in den unverbindlichen Preisempfehlungen der Automobilhersteller angegebenen Verkaufspreise nicht stets geeignet sind, die von Arbeitnehmern zu versteuernden Vorteile aus einem Jahreswagenrabatt zu bestimmen. Sie gäben den Angebotspreis nicht zutreffend wieder. Dieser sei der Preis, zu dem das Fahrzeug im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten werde. Im vorliegenden Fall wurde der geldwerte Vorteil nach dem BMF-Schreiben vom 30.01.1996 (Az. IV B 6 – S 2334 – 24/96) unter Zugrundelegung der unverbindlichen Preisempfehlung und Abzug der Hälfte des Preisnachlasses, der durchschnittlich beim Verkauf an fremde Letztverbraucher im allgemeinen Geschäftsverkehr tatsächlich gewährt wird, ermittelt. Da jedoch die unverbindliche Preisempfehlung in aller Regel nicht der Preis ist, zu dem Fahrzeuge im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten werden, und bereits eine erste Anfrage bei einem Autohaus – ohne Preis- und Vertragsverhandlungen – ergab, dass auf die unverbindliche Preisempfehlung ein Preisnachlass in Höhe von 8% gewährt wurde, war dieser geringere Preis der nach § 8 Abs. 3 EStG zu berücksichtigende Angebotspreis.

Siehe hierzu auch BMF-Schreiben v. 18.12.2009, [IV C 5 S 2334/09/10006](#) zur Anwendung der Grundsätze des vorstehenden BFH Urteils vom 17.6.2009, [VI R 18/07](#), BStBl-2010-II-67.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 30.1.1996 (BStBl. I S. 114) und ist ab dem 1.1.2009 anzuwenden.

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.